



Ausschussdrucksache 21(23)53
vom 27. Januar 2026

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Prof. Dr. Herbert Zech
Weizenbaum-Institut

Öffentliche Anhörung am 28. Januar 2026
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über
europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz – DGG)
BT-Drs. 21/3544

Weizenbaum-Institut e.V. \\\ Hardenbergstraße 32 \\\ 10623 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Prof. Dr. Herbert Zech
Direktor

26. Januar 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über europäische Daten-Governance, BT-Drs. 21/3544

Der Data Governance Act entscheidet nicht primär darüber, wie *mehr* Daten genutzt werden können, sondern darüber, unter welchen institutionellen und rechtlichen Bedingungen Datenweiterverarbeitung stattfindet. Das Daten-Governance-Gesetz schafft hierfür die nationalen Durchführungsbestimmungen. Ziel ist es, eine vertrauenswürdige, sichere und grundrechtssichernde Datengesellschaft zu fördern. Diese Zielsetzung unterstützen wir ausdrücklich.

I. Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und des Statistischen Bundesamts

Der Kabinettentwurf benennt die Bundesnetzagentur als zentrale Aufsichtsbehörde. Vor dem Hintergrund, dass sie voraussichtlich auch für weitere EU-Digitalrechtsakte eine Schlüsselrolle übernehmen wird, ist die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben zur institutionellen Unabhängigkeit von besonderer Bedeutung. § 2 Absatz 2 DDG-E stellt, in enger Orientierung an Art. 26 Absatz 2 DGA, klar, dass die Aufsicht rechtlich getrennt und funktional unabhängig, unparteiisch und diskriminierungsfrei auszuüben ist. Diese deutliche Anlehnung an den Wortlaut des DGA ist zu begrüßen, da sie Auslegungsspielräume reduziert und Rechtssicherheit schafft.

Positiv hervorzuheben ist die in § 2 Absatz 3 Satz 2 DGG-E ausdrücklich normierte organisatorische, personelle und räumliche Trennung zwischen den Aufgaben nach dem Data Governance Act und der Bundesstatistik. Diese Klarstellung stärkt Zweckbindung, Datenschutz und institutionelle Rollenklarheit und ist aus rechtsstaatlicher Perspektive konsequent.

Aus Sicht des Weizenbaum-Instituts ist insgesamt entscheidend, dass sowohl Bundesnetzagentur als auch Statistisches Bundesamt über ausreichende personelle Ressourcen und datenschutzrechtliche, grundrechtliche und gesellschaftliche Fachkenntnisse verfügen.

II. Koordinationspflichten

§ 3 Absatz 4 DGG-E verpflichtet zur Zusammenarbeit zwischen Bundesnetzagentur, Datenschutzaufsicht, Kartellbehörden und dem BSI. Diese Regelung trägt der Querschnittsnatur von Daten-Governance Rechnung. Es bleibt abzuwarten, wie Zielkonflikte, etwa zwischen Datenschutz, Wettbewerbsrecht und Datennutzung, praktisch aufgelöst werden sollen.

III. Durchsetzungsinstrumenten

Wir begrüßen, dass die Bundesnetzagentur die Einhaltung der Anforderungen überprüft und von Amts wegen ermittelt. Die §§ 7 und 8 sehen abgestufte Maßnahmen bis hin zur Untersagung sowie Zwangsgelder vor. Bedenken hinsichtlich der Höhe der möglichen Sanktionen könnten vor dem Hintergrund des verhältnismäßigen Ermessens der zuständigen Behörde ausgeräumt werden.

IV. Datenaltruismus

Zum Datenaltruismus ist festzuhalten, dass der bestehende Rechtsrahmen bislang kaum praktische Wirkung entfaltet. Ohne zusätzliche Rechtssicherheit und ohne tatsächliche Anreize besteht die Gefahr, dass datenaltruistische Strukturen vor allem regulatorische Pflichten erzeugen, ohne ihr intendiertes Potenzial für Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu realisieren.

V. Nationale Evaluierung

Positiv ist die vorgesehene nationale Evaluierung. Zu befürworten wäre, dass diese nicht auf Verwaltungsabläufe beschränkt bleiben, sondern ausdrücklich auch gesellschaftliche Wirkungen wie Fragen von Machtkonzentration, tatsächlicher Nutzung durch Wissenschaft und Zivilgesellschaft sowie Vertrauenswirkungen auf die Bevölkerung beinhalten.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Der Kabinettsbeschluss stärkt Unabhängigkeit, Rollenklarheit und Durchsetzung. Ob daraus eine gemeinwohlorientierte Daten-Governance entsteht, wird jedoch maßgeblich von der Aufsichtspraxis, der Evaluation und der weiteren politischen Begleitung abhängen.